Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins = Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 12 (1924)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XII. JAHRGANG № 8 BERN, 20. August 1924

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erscheint am 20. jedes Monats

Motto: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 30 Cts.
Adresse für Abonnemente und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.
Adresse der Redaktion: Frau Dr. J. Merz, Depotstrasse 14, Bern.
Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Berta Trüssel, Bern; Frl. Dr. Sommer, Ralligen.

Inhalt: Die Alters- und Hinterlassenenversicheruug des Bundes. — Aus dem Zentralvorstand. — Unentgeltliche Kinderversorgung — Einladung an die Sektionen des Kantons Bern zu einem „Bernischen Frauentag in Burgdorf (mit zwei Bildern). – † Frau Albertine Dietschy-Dubler (mit Bild). — Wer den Willen hat. — Aus den Sektionen. — Vom Büchertisch. — Inserate.

Eine Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

An der Generalversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins im Juni 1924 in Basel hatten die Teilnehmerinnen Gelegenheit, einen Vortrag von Frl. Dr. *Salome Schneider* über Gang und Stand der Beratung einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung des Bundes anzuhören. Die Referentin wies damals auf die bekannte Mitteilung hin, dass der Bundesrat in Bälde mit *neuen Anträgen* zur Botschaft vom 21. Juni 1919 betreffend die Sozialversicherung vor die eidgenössischen Räte treten werde, in welchen er die Invaliditätsversicherung fallen, dagegen aber einen Verfassungsartikel 34 quater (siehe Wortlaut im Zentralblatt Nr. 6, Seite 156) als Grundlage zur *gleichzeitigen Einführung einer obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung in Form einer Volksversicherung* vorschlagen werde. Seit der Tagung unseres Vereins in Basel hat sich nun die Situation in der Frage des Ausbaus der Sozialversicherung wesentlich abgeklärt durch das Erscheinen des angekündigten Nachtragsberichts vom 23. Juli 1924, in welchem der Bundesrat seine neuen Anträge begründet. Zur Orientierung unserer Leserinnen geben wir die Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft *über einige der wichtigsten Punkte* wieder:

Ueber die Frage der **Ausdehnung der Sozialversicherung** über die Kranken- und Unfallversicherung des Bundes hinaus lässt sich der Bundesrat einleitend folgendermassen vernehmen:

„*Die Erweiterung der bestehenden Einrichtungen unserer Sozialversicherung* ist ein Programmpunkt aller Parteien und auch der Bundesrat hat sich zum Willen bekannt, in diesem Sinne zu wirken.

Soll jedoch in absehbarer Zeit etwas erreicht werden, so ist es notwendig, Mass zu halten, sich auf das Erreichbare zu beschränken und selbst Erstrebenswertes und Nützliches, für den Moment wenigstens, fallen zu lassen. Die Reali-

sierung ist weiter auf möglichst einfachem Wege anzustreben und die Lösung soll eine klare und einfache sein. Befriedigt sie uns vielleicht nicht vollständig in allen Teilen, so bietet sie doch einen bemerkenswerten Fortschritt und ist geeignet, einer spätern Entwicklung und Ausdehnung die Wege zu ebnen."

Die Invaliditätsversicherung des Bundes ist zur Zeit eine umstrittene Frage. Es hat von jeher eine starke Gegnerschaft gegen diesen Versicherungszweig bestanden, anderseits wird in gewissen Kreisen mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass das neue Versicherungswerk ohne Invaliditätsversicherung eine Halbheit sei. Der Bundesrat äussert sich zu seinem Antrag, *die Invaliditätsversicherung fallen zu lassen,* in folgender Weise:

« Legen schon die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders bei der bestehenden Unsicherheit über ihre weitere Entwicklung, Zurückhaltung auf, so muss heute vor allem auch darnach getrachtet werden, die Belastung des Einzelnen wie die des Staates und der Gemeinden durch die Versicherung in bescheidenen Grenzen zu halten.

Wenn man sich unter den obwaltenden Verhältnissen für eine Reduktion des ursprünglichen Programms und für einen stufenweisen Ausbau der Sozialversicherung entschliessen muss, so tritt sogleich der Gedanke eines vorläufigen Verzichtes auf die Invalidenversicherung in den Vordergrund. Gewiss bestehen zwischen der Alters- und Invalidenversicherung Zusammenhänge in dem Sinne, dass z. B. die Altersinvalidität als Sonderfall der Invalidität im allgemeinen Sinne angesprochen werden kann. Gegenüber den durchaus verschiedenen Anforderungen an die Durchführung der beiden Versicherungszweige und der fühlbaren Erleichterung, welche die Zurückstellung der Invalidenversicherung bringt, fallen sie aber nicht ins Gewicht. Bedeutet der Verzicht auf die Invalidenversicherung schon angesichts des aus der Volkszählung von 1920 ermittelten Bestandes von etwa 25 000 vollinvaliden Personen im Alter von 22—65 Jahren eine erhebliche Verminderung des Kostenaufwandes, so darf die Entlastung wesentlich höher, vielleicht auf einen Drittel des Gesamtaufwandes eingeschätzt werden, wenn man an die Auswirkungen einer Invalidenversicherung auf den Invalidenbestand denkt. Denn während bei der Altersversicherung die Erreichung eines bestimmten Alters, mit dem die Invalidität vermutet wird, bei der Hinterbliebenenversicherung der Tod des Versicherten, somit einfache Zivilstandstatsachen den Versicherungsanspruch auslösen, muss dieser bei der Invalidenversicherung auf Grund eingehender, vielfach zeitraubender und kostspieliger Erhebungen festgestellt werden, wobei es erst noch wesentlich auf das subjektive Ermessen der dazu berufenen Personen ankommt. Während in der Unfallversicherung wenigstens der geforderte Nachweis des Unfalles als eines konkreten, fest umrissenen Ereignisses die Inanspruchnahme der Versicherung noch einzudämmen vermag, fehlt es in der allgemeinen Invalidenversicherung an klaren und eindeutig feststellbaren Tatbestandsmerkmalen. Alles ist hier persönlicher Würdigung und damit einer gewissen Willkür anheimgegeben. Schon die Feststellung, ob eine Krankheit vorliege oder nicht, stösst häufig auf Schwierigkeiten. Noch schwieriger ist es aber zu beurteilen, ob die festgestellte Krankheit wirklich eine Invalidität bedinge oder ob nicht durch geeignetes Verhalten des Versicherten und durch entsprechende Massnahmen die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch die Krankheit auf ein Minimum reduziert werden könne. Dabei kommt man mit einer bloss medi-

zinischen Würdigung des Tatbestandes häufig nicht zum Ziele. Nur eine genaue Kenntnis der Anforderungen, welche die verschiedenen Berufe an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit stellen, vermag zu einem sachgemässen Urteil zu führen. Der Feststellung des Tatbestandes und der Beurteilung des Falles hat daher oft eine langandauernde Behandlung und Beobachtung des Versicherten voranzugehen mit dem ganzen ungünstigen psychischen Einfluss, den eine solche auf zahlreiche Personen ausübt. Um diese Beobachtung und die Beurteilung vorzunehmen, bedarf es geeigneter Einrichtungen, Anstalten, sowie zahlreicher Aerzte, zahlreicher Fachleute aus den verschiedensten Berufen und administrativer Hilfskräfte. Trotz alledem gehen oft die Auffassungen kompetenter Beurteiler auseinander. Eine grosse Zahl von Streitigkeiten und Prozessen sind die notwendige Folge dieser Verhältnisse, wie die Erfahrungen der Militärversicherung beweisen, die ja zum guten Teil Krankeninvalidenfürsorge ist. Auf der Seite der Versicherten aber wird die Sucht nach einer Abfindung in Geld für eine bloss vermeintliche oder gar oft geringfügige Schädigung geweckt. Der Wille des Kranken, zu gesunden, der wesentlich zum Genesungsprozess beiträgt, erlahmt im Kampfe mit dem Wunsche nach Entschädigung und macht oft einem weichlichen Sichgehenlassen und sogar aggravierenden Tendenzen Platz. All dies sind Schattenseiten der Invalidenfürsorge, welche sich in der Unfallversicherung und besonders in der Militärversicherung, wo eine solche Fürsorge bereits für gewisse Personen und Tatbestände besteht, zeigen. Sie legen gegenüber einer allgemeinen Invalidenversicherung für grosse Teile unseres Volkes und für alle Invaliditätsursachen eine gewisse Zurückhaltung auf, ganz besonders heute, wo es gilt, zu rechnen und sich nicht in Experimente einzulassen, deren finanzielle Auswirkung nicht überblickt werden kann. Angesichts der zahlreichen Faktoren, welche auf den Verlauf der Versicherung einwirken, vor allem weil nicht vorausgesehen werden kann, wie Aerzte, Gerichte und andere zur Anwendung des Gesetzes berufene Personen den Invaliditätsbegriff handhaben werden, kann auch den aus der Bevölkerungsstatistik ermittelten Invalidierungswahrscheinlichkeiten keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Die Zahl der zufolge der Gesetzesanwendung invaliden Personen dürfte jedenfalls eine erhebliche Vermehrung bringen.

Auf diesen Imponderabilien beruht auch das nicht zu leugnende Misstrauen grosser Kreise gegenüber der Invalidenversicherung, auf welches besonders in einem Lande Rücksicht genommen werden muss, in dem das Volk berufen ist, sich letzten Endes über die Gesetzgebung auszusprechen.

Gewiss ist im Auslande vielfach mit der Altersversicherung die Invalidenversicherung verbunden worden. Doch so sehr auf das Beispiel des Auslandes für die Ausbreitung und die Berechtigung des Sozialversicherungsgedankens an sich verwiesen werden darf, so verfehlt wäre es, sich bei der Auswahl der einzuführenden Versicherungszweige einseitig an jenes Beispiel anzulehnen. Denn gerade in dieser Beziehung fallen politische, wirtschaftliche und soziale Unterschiede im Aufbau des Staates massgebend ins Gewicht. So ist im Ausland die Sozialversicherung bis heute im wesentlichen Arbeiterversicherung geblieben, während sie sich bei uns, wovon im besondern die Krankenversicherung Zeugnis ablegt, *ausgesprochen zu einer Volksversicherung entwickelt, der Leute aus allen Berufs- und Bevölkerungsschichten angehören.* Gerade die Inter-

essen und die Wünsche unserer Kleingewerbetreibenden und unserer kleinen Landwirte, denen die Sozialversicherung ebenfalls dienen soll, dürften aber eher auf eine Alters- und Hinterlassenenversicherung statt auf eine Invalidenversicherung gehen. Auch die Durchführung der Invalidenversicherung als Volksversicherung dürfte sich nicht unerheblich schwieriger gestalten, als es bei einer Arbeiter- und Angestelltenversicherung der Fall ist. Schliesslich darf auch gesagt werden, dass mit der Unfallversicherung und der Militärversicherung ein Teil des Invaliditätsrisikos gedeckt ist und dass durch einen entsprechenden Ausbau der Krankenversicherung sowie der Tuberkulosegesetzgebung in der Vorbeugung gegen Invalidität ein Mehreres erreicht werden kann.

Eine Trennung der Invalidenversicherung von der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist auch vom organisatorischen Gesichtspunkte aus durchaus unbedenklich, da bei der Verschiedenartigkeit des Risikos eine Einheitsorganisation ohnehin auf Schwierigkeiten stiesse. Denn bei aller Einheit des Zweckes der Sozialversicherung fordern eben doch die verschiedenen Risiken verschiedene Organisationsformen. Was in der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einfachen und einwandfrei feststellbaren Versicherungstatbeständen möglich und zweckmässig sein mag, kann sich für die Kranken- und für die Invalidenversicherung als untauglich erweisen, deren Inanspruchnahme, wie dargetan, stark vom Gemeinschaftsbewusstsein des Versicherten abhängt und in denen bei der Bearbeitung der Versicherungsfälle vieles der subjektiven Würdigung überlassen bleibt. So würden gewisse Vereinfachungen und Ersparnisse, die sich vielleicht bei einer Einheitsorganisation erzielen liessen, durch die Mehrbelastung aus einer schematischen Behandlung ganz verschiedenartiger Risiken mehr als aufgewogen werden.

Wie in der Unfallversicherung die Unfallverhütung, so ist auch in der Invalidenversicherung die Invaliditätsverhütung das Wertvollste. Sie besteht in einer umfassenden Krankenpflege und einer zweckmässigen Krankheitsverhütung. Daher ist zu prüfen, ob nicht die Invalidenversicherung an die Krankenversicherung anzugliedern oder ob nicht ihren Trägern zum mindesten eine Tätigkeit im Gebiete der Volksgesundheit zur Pflicht zu machen sei. Es ist aber zu sagen, dass solches entweder einen Stand der Krankenversicherungsgesetzgebung voraussetzt, über den wir heute und in näherer Zukunft nicht verfügen, oder dann eine verzweigte Organisation der Invalidenversicherung selber, die heute nicht wohl realisiert werden kann. Endlich ist nicht zu vergessen, dass in der Invalidenversicherung ganz besonders und jedenfalls mehr als in der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht die Geldleistungen, sondern die Naturalleistungen sozial wertvoll sind. Nicht Abfindung mit einer Rente oder einem Kapital, sondern Erleichterung der Verwertung der restlichen Arbeitskraft, unterstützt durch Geldbeiträge, ist das Erstrebenswerte. Dies zu erreichen dürfte aber besonders unter den heutigen Verhältnissen schwierig sein.

Gelangt man aus allen diesen Ueberlegungen entschieden dazu, die Invalidenversicherung unter den gegenwärtigen Verhältnissen an die zweite Stelle zu verweisen, so wird man sich auch leichter dazu entschliessen, sie ganz aus der Verfassungsvorlage zu eliminieren und fürs erste dem Bunde bloss die Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übertragen. Ein solches Verfahren empfiehlt sich in der Tat aus den verschiedenartigsten Gründen. Die Uebertragung einer Gesetzgebungs-

zuständigkeit an den Bund wird verlangt, wenn die Umstände eine bundesrechtliche Regelung fordern. Sie erfolgt in der Meinung, dass der Bund von der ihm erteilten Zuständigkeit auch baldmöglichst Gebrauch mache. Es ist daher in gewissem Sinne ein Widerspruch, wenn nach der Fassung des Ständerates zwar an der vollen Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgehalten, zugleich aber bestimmt wird, es soll in einem Teile des Gebietes vorerst nicht legiferiert werden. Wir haben einleitend bemerkt, dass die gegenwärtig in Beratung stehende Vorlage in soziale, wirtschaftliche und staatsrechtliche Verhältnisse des Landes eingreifen wird. Im weitern ist nicht zu verkennen, dass gerade die Invalidenversicherung auch in Kreisen auf Misstrauen stösst, die der Idee der Sozialversicherung an sich durchaus zugänglich sind. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, durch formelles Festhalten an einem Versicherungszweige im Verfassungserlasse, über dessen Zurückstellung in bezug auf die Durchführung man einig ist, auch die baldige Verwirklichung der andern Versicherungszweige zu gefährden. Auch die blosse Realisierung einer umfassenden Altersversicherung wird, gar wenn sie, wie wir es befürworten, mit der Hinterlassenenversicherung verbunden wird, grosse Anstrengungen und allseitig guten Willen fordern. Sie dürfte somit schliesslich von einer Pause in der Verwirklichung weiterer Zweige auf dem Boden des Bundes gefolgt sein. Mit der blossen Zurückstellung der Invalidenversicherung gegenüber ihrer völligen Eliminierung wird somit praktisch nichts gewonnen, während sie vielmehr, wie bereits erwähnt, die Verfassungsvorlage belastet und sie gefährden kann. Sollte aber nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Mangel einer Invalidenversicherung sich wirklich ernstlich fühlbar machen, und sollte die Möglichkeit ihrer rationellen Verwirklichung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht bestehen, so kann die Lücke jederzeit durch eine weitere Verfassungsrevision ausgefüllt werden.

Wenn uns so überwiegende Gründe zum vorläufigen Verzicht auf die bundesrechtliche Ordnung der Invalidenversicherung führen, so sind wir anderseits ebenso entschieden der Auffassung, dass die beiden Versicherungszweige, für welche heute die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gefordert wird, gleichzeitig und organisch miteinander verbunden zur Durchführung gelangen sollen.

Die Ausfürung der Altersversicherung für sich allein allem andern voranzustellen, wie es in der öffentlichen Meinung vielfach erörtert wird und in dem einleitend erwähnten Beschlusse des Ständerates zur Verfassungsvorlage zum Ausdruck gekommen ist, würde sich in verschiedenen Beziehungen als Fehler erweisen.

Ist dagegen die Hinterbliebenenversicherung mit der Altersversicherung verbunden, so wird die Institution nicht nur dem Ueberlebenden, sondern auch dem Vorversterbenden in der Form der Versorgung seiner Familie zugute kommen. Der Prämienleistung wird bei der Kombination der beiden Risiken in der Regel eine Versicherungsleistung entsprechen und nur die, welche ohne Hinterlassung rentenberechtigter Angehöriger versterben, werden Prämien bezahlen, ohne selbst oder in ihren Familien eine Gegenleistung zu erhalten. Wohl kein Zweig vermag daher auch die Bedeutung und den Nutzen der Versicherung so vor Augen zu füren, wie die Hinterlassenenversicherung dies tut, angesichts des Todesrisikos, das den Menschen in viel höherem Masse beunruhigt als die Invalidität.

In der Hinterlassenenversicherung stellt der Mann als Familienvater oder als zukünftiges Haupt einer Familie deren Schicksal nach seinem Tode sicher. Diese Einrichtung wird so zur Stärkung des Verantwortlichkeitsbewusstseins und des Gedankens der Familiengemeinschaft beitragen.

Man wird dem vielleicht entgegenhalten, dass die private Lebensversicherung einen Teil des Versicherungsbedürfnisses im Gebiete der Hinterlassenenfürsorge befriedige und dass sie gerade bei uns erfreulich entwickelt sei. Dies ist nur zum Teil richtig. Mögen auch zahlreiche private Policen bestehen, so lauten diese zum grössten Teil auf ganz geringe Kapitalbeträge, neben denen eine Hinterlassenenversicherung auf Renten nicht überflüssig ist, sondern als wertvolle Ergänzung erscheint. Ein grosser Teil unserer Bevölkerung, und zwar gerade die Schichten, für welche die Sozialversicherung in erster Linie bestimmt ist, entbehrt aber heute noch jeder Lebensversicherung. »

Ueber das **Obligatorium der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Form einer allgemeinen Volksversicherung** hat sich der Bundesrat bereits in seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 ausgesprochen; neuerdings fügt er folgende Meinungsäusserung hinzu: das Obligatorium sollte ein allgemeines sein, in dem Sinne, dass es innert durch Geschlecht und Alter gezogenen Grenzen *sämtliche Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Stellung im Erwerbsleben, Einkommen und Vermögen umfassen soll.*

« Es sei nur daran erinnert, dass die Freiwilligkeit in der Sozialversicherung fast überall versagt hat, indem bei ihr gerade die Bevölkerungsschichten nicht erfasst werden, für welche die Versicherung in erster Linie geschaffen wird. Das Obligatorium schafft auch die grossen Versicherungsbestände, mit denen zufolge Ausgleichung der Risiken und besserer Ausnützung der Verwaltungseinrichtung sich der Betrieb der Versicherung erheblich verbilligt. Auch Wohlhabende sind heute vielleicht mehr denn früher der Gefahr der Verarmung ausgesetzt. Mag ihnen in einem gegebenen Zeitpunkt eine Alters- und Hinterlassenenversicherung entbehrlich scheinen, so sind vielleicht im Alter sie selber oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen mehr oder weniger auf die bescheidene Rente aus einer solchen Versicherung angewiesen. Ein nachträglicher Beitritt zu einer Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zufolge des stark steigenden Risikos nur unter grossen Opfern möglich, anders als z. B. bei der Krankenversicherung, wo die relative Geringfügigkeit und die viel grössere Konstanz der versicherten Gefahr bis ins höhere Alter hinauf einen solchen noch gestatten.

Sollen demnach Einkommen und Vermögen auf die Versicherungspflicht ohne Einfluss bleiben, so wird es gegeben sein, diese auf das erwerbsfähige Alter zu beschränken. Auch dürfte es sich empfehlen, die Einbeziehung der Ausländer davon abhängen zu lassen, ob ihr Heimatstaat den in ihm niedergelassenen Schweizern ähnliches zu bieten vermag. Daher wird im folgenden in diesem Berichte bloss mit der Zahl der Schweizerbürger gerechnet. Endlich wird noch geprüft werden müssen, ob nicht die Versicherungspflicht für die verschiedenen Geschlechter verschieden geordnet, im besondern, ob nicht auf die zwangsweise Versicherung der Ehefrau zur Entlastung des Familienhauptes verzichtet werden soll.

Ein erheblicher Teil der Versicherungslast wird durch Beiträge der Versicherten aufgebracht werden müssen. Wir werden noch Gelegenheit haben

darzutun, wie rasch diese Beiträge mit den Versicherungsleistungen ansteigen und wie im Hinblick auf das geringe Einkommen grosser Teile unseres Volkes darnach getrachtet werden muss, sie in bescheidenen Grenzen zu halten. In der Regel sollte jeder Versicherte nur einen Beitrag zur Versicherung bezahlen müssen. Man wird somit ein Eintrittsalter wählen müssen, in welchem die Kinder in der Regel selbständig erwerbstätig sind, beispielsweise das zurückgelegte 22. Altersjahr. Das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht und in Verbindung damit das Aufhören der Beitragspflicht, wird auf das Jahr vorgesehen, in dem die Altersrentenberechtigung einsetzt. Als Grenzalter nehmen wir das 65. Altersjahr in Aussicht. Ein tieferes Alter wird man nicht wählen dürfen, weil sonst die Versicherung zu sehr verteuert würde. Wählt man ein höheres Alter, so ist speziell beim Fehlen einer Invalidenversicherung zu befürchten, dass der Versicherte vor dem Beginn des Rentenlaufes der Armengenössigkeit anheimfalle.

Die Altersversicherung will dem Erwerbstätigen nach Erreichung eines bestimmten höhern Alters, mit welchem ordentlicherweise die Arbeitskraft erheblich zurückgeht, an Stelle des ausfallenden Einkommens eine minimale Versorgung gewähren. Mit der Hinterlassenenversicherung soll für den Fall des Todes und der daherigen Vernichtung der Arbeitskraft des Familenhauptes ein bescheidener Unterhalt seiner nächsten Angehörigen, von Ehefrau und Kindern, sichergestellt werden. Daher ist heute, wo Beschränkung auf das durchaus Zweckgebotene not tut, nur der Mann auf eine kombinierte Alters- und Hinterlassenenversicherung zu versichern. Denn für die Ehefrau ist ja auch in ihren alten Tagen durch das Einkommen oder die Altersrente des Mannes, sofern sie Witwe ist aber durch die bis zu ihrem Ableben laufende Witwenrente gesorgt. Gewiss mögen in den Fällen Härten entstehen, da beide Ehegatten betagt und dann ohne weitere Einnahmen auf die Rente des Mannes angewiesen sind. Sie werden aber selten sein, leben doch nach der Volkszählung von 1920 von 210 000 mehr als 65 Jahre alten Personen nur 40 000 als Ehepaare zusammen. Die Beschränkung wird aber dem Familienhaupte eine weitere fühlbare Erleichterung der Beitragszahlung bringen. Die ledigen Frauen dagegen haben der Altersversicherung beizutreten. »

Ueber die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung *im allgemeinen und speziell über die Versicherungsleistung* spricht sich der Bundesrat wie folgt aus:

« Es ist selbstverständlich, dass die vorgeschlagene Alters- und Hinterlassenenversicherung für grosse Personenbestände, wenn sie ihren sozialen Zweck erreichen soll, einen ganz erheblichen Aufwand fordert. Er wird in erster Linie durch den Umfang der Versicherungsleistung bestimmt. Diese ist somit zunächst in Betracht zu ziehen. Dabei gehen wir von vornherein davon aus, dass es sich um Rentenleistungen handeln muss; eine Versicherung auf Kapitalleistungen würde in vielen Fällen ihrem Zwecke nicht gerecht. Im weitern sollen die verschiedenen Organisationsmöglichkeiten, insbesondere auch nach der Seite der Mittelbeschaffung hin, gewürdigt werden.

Es ist klar, dass der bedeutende Aufwand nur durch Zusammenwirken der Versicherten einerseits, gegebenenfalls mit Hilfe der Arbeitgeber, sowie des Bundes, der Kantone und Gemeinden anderseits, aufgebracht werden kann. Die Art und Weise der Verteilung dieses Aufwandes hängt eng mit der ganzen Or-

ganisation des Werkes zusammen. Vor allem wird geprüft werden müssen, ob die Einrichtung nach streng versicherungstechnischen Grundsätzen, d. h. nach dem sogenannten Prämiendeckungskapitalverfahren finanziert werden soll, bei dem durch Kapitalisierung eines Teiles der Beiträge der Versicherten, allenfalls unter Zuhilfenahme anderer Mittel, der volle Wert der zukünftigen Versicherungsleistungen bereitgestellt wird. Daneben kann in einer obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung an das Umlageverfahren gedacht werden, bei welchem unter Verzicht auf die Bildung von Deckungskapitalien der jeweilige jährliche Aufwand an Versicherungsleistungen auf sämtliche im betreffenden Jahre Beitragspflichtigen verteilt wird. Wenn auch, rein volkswirtschaftlich gesprochen, die Gesamtbelastung beim einen wie beim andern Verfahren die gleiche bleibt, ist sie doch durch den Umfang der Versicherung und die gewählte Versicherungsleistung gegeben, so ist der finanzielle Verlauf für die Beitragspflichtigen ein ganz verschiedener. Was beim Prämiendeckungskapitalverfahren aus den Erträgnissen der geäufneten Kapitalien und den Beiträgen des laufenden Jahres geschöpft wird, muss beim Umlageverfahren ausschliesslich aus letztern bestritten werden. Diese Beiträge werden demnach beim Umlageverfahren, wenn die Versicherung ihre volle Wirkung entfaltet, höher sein und etwa das Doppelte der Beiträge im andern Verfahren erreichen. Die Würdigung der verschiedenen Verfahren wird schliesslich zeigen, in welcher Weise man unter den gegebenen Verhältnissen am ehesten zu einer Lösung des Problems gelangen kann.

Wir haben oben bereits erwähnt, dass eine auf dem Obligatorium weiter Volkskreise aufgebaute Alters- und Hinterlassenenversicherung nur eine Mindestfürsorge gewähren kann und soll. Ein erheblicher Teil der Versicherungslast wird durch Beiträge der Versicherten aufgebracht werden müssen. Vielen davon dürfte die Zahlung jedes Beitrages von einiger Bedeutung schwer fallen. Es darf im besondern nicht übersehen werden, dass die Versicherung zahlreiche kleine Gewerbetreibende, Landwirte und andere selbständig Erwerbende umfassen wird, für die ein Arbeitgeberbeitrag nicht in Betracht kommt und deren knappe Mittel vielfach noch durch andere Aufwendungen für Versicherungseinrichtungen, wie die Krankenversicherung, die Immobiliar- und Mobiliarversicherung, die Viehversicherung in Anspruch genommen sind. Wenn auch in mehr städtischen Verhältnissen mit vorwiegender Geldwirtschaft ein in mässigen Grenzen gehaltener Beitrag zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Regel unschwer wird aufgebracht werden können, so dürfte die Aufbringung auch relativ bescheidener Beiträge, speziell in unsern Voralpen- und Alpengebieten, häufig auf Schwierigkeiten stossen.

Ist derart bei der Bemessung der Versicherungsleistung auf die Verhältnisse der grossen Masse der Versicherten Rücksicht zu nehmen, so darf jene anderseits auch nicht auf einen Betrag sinken, bei dem sie ihrem sozialen Zwecke nicht gerecht zu werden vermag.

Berechnungen haben ergeben, dass eine Alters- und Hinterlassenenversicherung, unter den vorgesehenen Bedingungen als reine Versicherung bei einem einzigen Versicherungsinstitute durchgeführt, schon für je Fr. 100 lebenslänglicher Alters- und Witwenrente und einer Waisenrente bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre in der Versicherung des Mannes eine Prämie von Fr. 15 jährlich fordert, wovon annähernd zwei Drittel allein auf die Hinterlassenenversiche-

rung entfallen. Für je Fr. 100 lebenslänglicher Altersrente in der Versicherung der Frau beträgt die Prämie Fr. 3 jährlich. Verhältnismässig bescheidenen Rentenleistungen stehen somit nicht unbeträchtliche Prämienbeträge gegenüber.

Von der allgemeinen Ausschüttung von Alters- und Hinterlassenenrenten im Betrage von Fr. 1000, aber auch von Fr. 800 oder von bloss Fr. 600, wie vielfach geglaubt und gefordert wird, kann deshalb nicht die Rede sein. Es würde mit Einschluss der Verwaltungskosten zu Prämien von Fr. 80—100, ja von Fr. 120 bis zu Fr. 150 jährlich führen, die, wie bereits hervorgehoben, vom grössten Teil der Versicherten nicht oder nur mit weitgehender Hilfe des Staates bezahlt werden könnten. Auch soweit die Prämien ganz oder zum bedeutendsten Teil noch vom Versicherten aufgebracht werden könnte, würde es meist mit Widerwillen geschehen. Mit einer Abwälzung wesentlicher Teile der Prämienlast auf Staat und Gemeinden kann aber, zumal beim heutigen Stand der öffentlichen Finanzen, das Problem nicht gelöst werden.

Eine Alters- und eine Hinterlassenenrente von je Fr. 400 dürfte deshalb u. E. unter den heutigen Verhältnissen das Mögliche und Angemessene darstellen und auch im allgemeinen den gewollten Zweck erreichen. Sie wird als Altersrente unsere Greise und Greisinnen vor Not schützen und als Hinterlassenenrente für unsere zahlreichen Witwen und Waisen zum mindesten eine wertvolle Unterstützung darstellen. Bei Erlass des Ausführungsgesetzes kann geprüft werden, ob allenfalls für Stadt und Land verschieden hohe Renten festgesetzt werden oder ob, je nach der gewählten Organisationsform, Zusatzversicherungen vorgesehen werden sollen. Schliesslich sollen aber neben der Sozialversicherung wie bis anhin die Selbsthilfe und die private Versicherungs- und Arbeitgeberfürsorge ihren Platz haben und durch jene nicht ersetzt, sondern vielmehr gefördert werden.

Mit einer Rente von jährlich Fr. 400 bewegen wir uns noch durchaus im Rahmen dessen, was anderwärts durch ähnliche soziale Versicherungswerke geleistet wird. Speziell dort, wo diese als Volksversicherung ausgestaltet worden sind, halten sich die Renten ebenfalls in mässigen Grenzen.

Auch bei einer bescheidenen Alters- und einer Hinterlassenenrente von je Fr. 400 gelangt man, unter Zugrundelegung der oben mitgeteilten Prämiensätze für je Fr. 100 Versicherungsleistung bei den Männern zu einer Prämie von etwa Fr. 60, ohne die Verwaltungskosten. Mag auch diese Prämie für zahlreiche Versicherte erträglich sein, so dürfte sie nach dem vorstehend Gesagten für zahlreiche andere Versicherte, speziell auf dem Lande, immer noch zu hoch sein. Nach vorgenommenen Erhebungen und weitverbreiteter Auffassung dürfte in solchen Verhältnissen dem einzelnen Manne durchschnittlich höchstens ein Beitrag von Fr. 30—35 jährlich zugemutet werden. Da an eine weitere Reduktion der Rente nicht gedacht werden kann, so werden Staat und Gemeinde einen erheblichen Teil der Versicherungslast auf sich nehmen müssen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, hängt von der Organisation der Versicherung ab, auf welche wir im folgenden eintreten werden.

Die Gesamtbelastung von Bund, Kantonen und Gemeinden würde nach dem Gesagten bei dieser Organisation, schon bei grösster Beschränkung der Zuschüsse, Fr. 27—35 Millionen jährlich erreichen.»

Nachdem die bundesrätliche Botschaft die mannigfachen schier unüberwindlichen Schwierigkeiten dargelegt hat, welche sich der Durchführung des geplanten Werkes entgegenstellen, führt sie aus:

« Vielmehr ist es Pflicht nach Mitteln und Wegen zu suchen, welche ihre Ueberwindung gestatten, um derart baldigst aus dem Stadium der Vorbereitung in das der Verwirklichung und zu positiven Schlüssen zu gelangen, welche eine bescheidene aber doch noch zweckentsprechende Realisierung verbürgen. Dabei wird man auch von Gedankengängen etwas anderer Art nicht absehen dürfen, sofern sie gestatten, dem Ziele näher zu kommen.

Der Versicherung liegt im allgemeinen das Prinzip zugrunde, dass der Prämienleistung in jedem Versicherungsfalle unbedingt die Versicherungsleistung zu entsprechen habe, d. h. dass jeder Versicherte mit Eintritt des versicherten Ereignisses leistungsberechtigt sei. Angesichts der bedeutenden Opfer des einzelnen oder des Gemeinwesens, welche die Einführung der in Aussicht genommenen sozialen Fürsorge bei strikter Anwendung des genannten Grundsatzes fordert, ist die Frage ernstlicher Prüfung wert, ob nicht durch etwelche Beschränkung der Bezugsberechtigung aus der Versicherung eine wesentliche, die Einführung erleichternde finanzielle Entlastung erzielt werden könnte. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung würde grundsätzlich auf dem Boden des Umlageverfahrens unter Verteilung des jährlichen Aufwandes auf die im betreffenden Jahre Beitragspflichtigen aufgebaut. Dagegen würden bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht in allen Fällen Rentenleistungen zur Ausrichtung gelangen, sondern es hätten je nach der ökonomischen Lage des Versicherten oder seiner Angehörigen gewisse Einschränkungen Platz zu greifen.

Wir haben dargelegt, dass in grossen Kreisen unserer Bevölkerung höchstens ein Beitrag von Fr. 30—35 an eine Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden kann. Zugleich haben wir gesehen, dass eine Alters- und Hinterlassenenrente von je Fr. 400, wenn sie auch im Vergleich zu ähnlichen Einrichtungen im In- und Auslande sich durchaus sehen lassen darf, doch wohl ein Minimum darstellt, unter welches man nicht hinuntergehen sollte. Den Einnahmen steht aber, wie wir bereits nachgewiesen haben, schon wenn man auf die aus der Volkszählung des Jahres 1920 ermittelten Ziffern abstellt, ein Ueberschuss der Ausgaben von etwa Fr. 60—70 Millionen gegenüber. Da eine weitere Reduktion der Leistungen nicht wohl möglich ist, so könnte zunächst daran gedacht werden, den jährlichen Ausfall durch eine Erhöhung der Beiträge in Verbindung mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln oder durch volle Uebernahme seitens des Staates zu decken. Eine solche Erhöhung der Beiträge könnte aber nach unsern obigen Feststellungen nur für eine relativ geringe Zahl der Versicherten in Frage kommen und müsste sich zudem in angemessenen Grenzen halten. Jedenfalls dürfte die Erhöhung auch für diese Versicherten nicht über den Betrag hinausgehen, den sie als Versicherungsprämie bei einer Versicherung auf der Basis des Prämiendeckungskapitalverfahrens für die gleichen Leistungen zu entrichten hätten. Durch eine Erhöhung des Beitrages würde somit jedenfalls nur ein geringer Teil des Ausfalles eingebracht, während der Rest zu Lasten des Staates und eventuell der Gemeinden bliebe. Die Belastung des Gemeinwesens würde auch dann noch ein Mass erreichen, das ihm nicht zugemutet werden kann, besonders nicht, weil es ohnehin noch für die Versicherten einzutreten hat, welche das eine oder andere Mal auch den ihnen zugedachten bescheidenen Einzelbeitrag nicht bezahlen können. Wir halten deshalb dafür, dass am Einheitsbeitrag festzuhalten sei.

Unter solchen Verhältnissen drängt sich wie erwähnt der Gedanke auf, die Entlastung im Wege einer gewissen Einschränkung des Kreises der renten-

berechtigten Personen zu suchen. Dieser Gedanke liegt um so näher, als hier auch bei einer bescheidenen Reduktion nicht unerhebliche Beträge gespart werden können. Statt dass alle Personen, die das 65. Altersjahr erreicht haben oder die verwitwet oder verwaist sind, die Versicherungsleistungen erhalten, sollen die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung, welche der Renten entbehren können, von deren Bezug ausgeschlossen werden. Dem Einwande, dass ein solches Verfahren dem strengen Versicherungsprinzip, nach welchem jeder, der Beiträge bezahlt, auch eine Gegenleistung erhalten soll, widerspreche, kann entgegnet werden, dass jeder Sozialversicherung, anders als der Privatversicherung, in eminentem Masse der Gedanke des sozialen Ausgleiches zwischen den verschiedenen Volksschichten innewohne. Bei der Durchführung des Werkes auf dem Boden der Versicherung kommt dieser Gedanke vor allem in den Leistungen des Staates und der Gemeinde zum Ausdruck, mittelst welcher minderbemittelten Versicherten die Bezahlung der Prämien erleichtert oder ihnen, ihrem höhern Bedürfnisse entsprechend, eine etwas höhere Rente zugehalten werden soll. Muss unter der Macht der für uns massgebenden Verhältnisse auf das reine Versicherungsprinzip verzichtet werden, so entfällt auch das diesem Prinzip innewohnende Erfordernis, dass jeder, welcher Beiträge bezahlt, bei Eintritt des Versicherungsfalles auch Leistungen aus der Versicherung erhalte. Der Ausgleich zwischen den wohlhabenderen und minderbemittelten Volksschichten kann dann wohl in der bereits erwähnten Weise erfolgen, dass jene zwar an die Einrichtung im gleichen Masse wie alle beizutragen haben, jedoch nur dann die Renten erhalten, wenn sie ihrer wie die andern bedürfen.

Die Einrichtung behält auch für die wohlhabenderen Schichten ihren Wert, indem auch sie, wenn sich ihre Verhältnisse ungünstiger gestalten sollten, ohne weiteres die vollen gesetzlichen Leistungen erhalten. Jedermann ist somit in gewissem Sinne auf den Erlebensfall oder auf Ableben mit Hinterlassung einer Witwe oder von Waisen unter der Bedingung versichert, dass sich zum Eintritt des Versicherungsfalles noch das Bedürfnis auf den Bezug der Renten gesellt. Auch bei dieser Form der Durchführung wird man noch in bedeutendem Masse auf die finanzielle Mithilfe des Gemeinwesens angewiesen sein. Die Inanspruchnahme des Staates wird aber, wie wir noch zeigen werden, ohne dass der Kreis der Rentenberechtigten fühlbar eingeengt werden muss, gegenüber den Anforderungen speziell einer auf das Umlageverfahren gegründeten Versicherung erheblich gemindert und dem Erträglichen näher gebracht.

Behufs Erleichterung der Finanzierung gehen wir davon aus, dass neben dem Staate und den einzelnen Versicherten bei den unselbständig erwerbenden Personen auch der Arbeitgeber in bescheidener Weise zu Beiträgen herangezogen werde. Diese Heranziehung rechtfertigt sich wohl ohne weiteres aus der Benützung und dem Verbrauch der Arbeitskraft des Versicherten. Doch gebieten Billigkeit und Klugheit, diese Beiträge der Arbeitgeber in sehr bescheidenem Rahmen zu halten. Wir haben einleitend bemerkt, dass, wenn auch der Höhepunkt der Wirtschaftskrise überschritten sein mag, wir aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch nicht heraus sind und daher bei der Auferlegung neuer Lasten sehr zurückhaltend verfahren müssen. Eine stärkere Inanspruchnahme der Arbeitgeber dürfte mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage erhebliche Widerstände auslösen. Wir glauben jedoch, dass mit einem Ansatz, der für den einzelnen kaum ins Gewicht fällt, doch eine Gesamtsumme

beschafft werden kann, welche die Finanzierung des Werkes erheblich zu erleichtern vermag. Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, dass die Arbeitgeber aller Stände und Berufe, handle es sich bei den Dienstpflichtigen um Arbeiter und Angestellte in Betrieben oder um in der Hauswirtschaft beschäftigte Personen, herbeigezogen werden. Wir stellen dabei den sehr mässigen Betrag von einem Franken für den Monat und die Arbeitskraft in Rechnung. »

Nach dem vom Bundesrat aufgestellten Versicherungsplan würde sich aus der neuen Versicherung für Bund und Kantone eine Belastung von zirka *35,6 Millionen Franken jährlich* ergeben. — Der Bundesrat schliesst seine Ausführungen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit folgender Zusammenfassung:

« Dem, der sich wirtschaftlichen Realitäten nicht verschliesst, dürften unsere Ausführungen gezeigt haben, dass auch eine bescheidene Fürsorge für unsere zahlreichen greisen Personen, unsere Witwen und Waisen einen ganz bedeutenden Aufwand verlangt. Berücksichtigt man im weitern, dass angesichts der Erwerbsverhältnisse unseres Volkes im ganzen nur mit geringen Beiträgen der einzelnen Versicherten gerechnet werden kann, und dass beim heutigen Stand der öffentlichen Finanzen auch die Zuschüsse des Staates in bescheidenen Grenzen gehalten werden müssen, soll nicht der Kredit des Staates und damit die ganze Wirtschaft schwer leiden, so wird man ohne Opfer nicht auskommen. Sie bestehen in der Beschränkung auf das absolut Notwendige an Fürsorgezweigen und Fürsorgeleistungen, sowie darin, dass die wohlhabenderen Kreise durch den Verzicht auf die ihren Beitragsleistungen entsprechende Rentenleistung das ihrige zum sozialen Ausgleiche in einem Werke nationaler Solidarität beifügen. »

Ein besonderes Kapitel widmet der Bundesrat der von gemeinnütziger Seite erstmals vorgeschlagenen und später in den Ratssälen eifrig diskutierten Frage der *vorläufigen Altersfürsorge*. Hiezu werden wir in der nächsten Nummer des „Zentralblatt“ Stellung nehmen. *J. M.*

Aus dem Zentralvorstand

ist unseren Sektionen nichts mitzuteilen, weil fast überall während den Schulferien auch die gemeinnützige Arbeit ruht.

Schon im Jahre 1912 hat die Sektion Bern Stadt sämtliche Sektionen des Kantons Bern zu einer Besprechung nach Bern eingeladen, um sich über die Teilnahme der Primarlehrerinnen am hauswirtschaftlichen Unterricht in der Schule auszusprechen. Es war damals eine Frage, welche die Haushaltungslehrerinnen im Kanton Bern sehr beschäftigte.

Im Jahre 1922 war es die Gründung eines kantonalen Heimes für anormale Mädchen, das kantonale Säuglings- und Mütterheim und die Vermögensabgabe, die eine Zusammenkunft der Sektionen des Kantons Bern wünschbar machte, um sie zu kräftiger Mitwirkung zu ermuntern, und letztes Jahr trafen sich unsere bernischen Sektionen an der Frauen-Gewerbeausstellung, wo sie nebst dem Schönen, das sie zu sehen bekamen, noch einem interessanten Vortrag von Frl. Neuenschwander über Berufsberatung beiwohnten.

Dieses Jahr ladet die Sektion *Burgdorf* die Bernersektionen am *19. September zum Besuch der kantonal bernischen Gewerbeausstellung* ein. Diese Einladung wird in allen kantonalen Sektionen grosse Freude hervorrufen und zahl-

reiche Mitglieder nach Burgdorf locken. Der Sektion Burgdorf sagen wir zum Voraus innigen Dank. Sie bietet unseren Sektionen hohen Genuss und reiche Belehrung und sagt bescheiden, ihre Räume seien zu klein, um den ganzen Verein zu einer Generalversammlung einzuladen, darum ergreift sie die Gelegenheit, doch wenigstens die bernischen Sektionen einzuladen. Diese Zusammenschlüsse der kantonalen Sektionen sind von grossem Wert. Man bespricht kantonale Fragen, die für die ganze Schweiz nicht immer das gleiche Interesse haben, oder wenigstens nicht in gleicher Weise, sondern in Anpassung an kantonale Verhältnisse behandelt werden müssen. Was von unsern Sektionen auf kantonalem Boden geleistet wird, gereicht dem ganzen Verein zur Ehre. Mögen andere Kantone diese Zusammenkünfte ohne Zwang, ohne Gründung eines kantonalen Vereins mit neuen Beiträgen, nachahmen!

Im Namen auch des Zentralvorstandes dankt den Burgdorfer Frauen und ihrer wackern Präsidentin Frau Dr. Mosimann

Die Präsidentin: **Berta Trüssel.**

Unentgeltliche Kinderversorgung
des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins.

Gesucht werden:

1. Katholische *Pflegeeltern* für Knaben von 1 und 2 Jahren.
   Evangelische *Pflegeeltern* für Knaben von $^1/_2$ bis 9 Jahren.
   Evangelische *Pflegeeltern* für Mädchen von 4 Jahren.
2. *Mädchen* von $1^1/_2$ und 10 Jahren für evangelische Ehepaare.

Anmeldungen sind zu richten an Frl. *Martha Burkhardt,* Präsidentin der Kommission für unentgeltliche Kinderversorgung, *Rapperswil,* Kanton St. Gallen.

Einladung an die Sektionen des Kantons Bern zu einem „Bernischen Frauentag“ in Burgdorf,
auf Freitag, 19. September 1924.

Burgdorf beherbergt vom 1. August bis 15. Oktober die kantonal-bernische Ausstellung (genannt *Kaba*) für Gewerbe und Industrie, Kunst und Gartenbau. Es ist dies die grösste kantonale Ausstellung, die je in der Schweiz stattgefunden hat und sie bietet des Schönen und Interessanten die Hülle und Fülle. Das Frauengewerbe und die Frauenarbeits- und Fortbildungsschulen sind darin in gediegener Weise vertreten und werden auf die Frauenwelt besondere Anziehungskraft ausüben; ebenso sind schöne Anlagen mit Blumenrabatten und temporäre Blumenausstellungen geeignet, Frauenherzen zu erfreuen.

Die Sektion *Burgdorf* des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, von dem Wunsche geleitet, recht vielen Bernerfrauen diese schöne Ausstellung zu zeigen, freut sich, die Sektionen des Kantons Bern zu einem „Bernischen Frauentag“ nach Burgdorf einzuladen. Es wurde hierfür der 19. September bestimmt, weil an diesem Tage die 2. Blumenausstellung, die der Herbstblumen, beginnt, welche besonders schön zu werden verspricht. Der Bernische Frauentag soll den Mitgliedern der Sektionen aber auch Gelegenheit bieten, in regem

Gedankenaustausch gemeinsame Ziele und Interessen zu besprechen und zu diesem Zweck ist für den Vormittag ein Vortrag in Aussicht genommen worden. In verdankenswertester Weise hat sich Herr Regierungsrat *Merz* bereit erklärt, die Bernerfrauen zu orientieren über die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Mädchenfortbildungschule und des Hauswirtschaftsunterrichts, und das Thema, das der verehrte Herr Referent seinen Ausführungen zu Grunde legen wird, lautet:

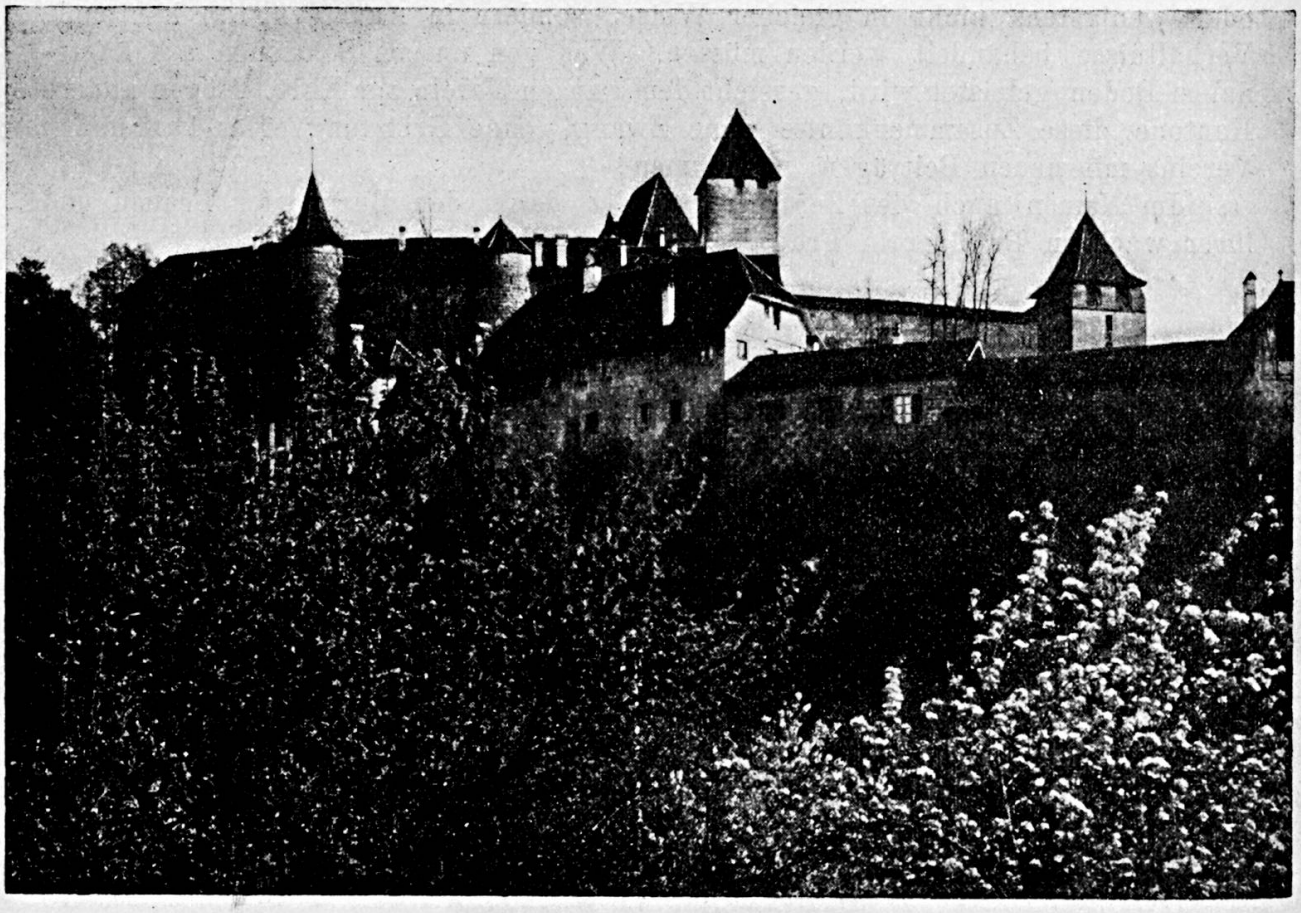

Burgdorf: Das Schloss (Ansicht von Osten).

„Hauswirtschaftlicher Unterricht und Mädchenfortbildungsschule im Kanton Bern, unter besonderer Berücksichtigung des bezüglichen Gesetzentwurfes."

Sicher wird es sich kein Mitglied der gemeinnützigen Frauenvereine nehmen lassen, durch sein Erscheinen reges Interesse zu bekunden für Fragen, die so recht ausschliesslich dem Gebiet der Frauenbestrebungen angehören und zu deren Lösung Frauen in allererster Linie begrüsst werden sollten.

Das Tagesprogramm für den 19. September lautet:

bis 10 Uhr Empfang der Gäste und Führung durch die Stadt in den Gemeindesaal.
10½ Uhr Vortrag von Herrn Regierungsrat Merz.
11½ Uhr Besichtigung der Fortbildungsschule Burgdorf.
12½ Uhr Mittagessen in der Ausstellung;
Nachmittag: Besichtigung der Kaba.
4½ Uhr z'Vieri, offeriert von der Sektion Burgdorf.

Die Teilnehmerkarte kostet Fr. 5. 50. Sie berechtigt zum Besuch des Vortrags, zum Eintritt in die Ausstellung, zur Teilnahme am Mittagessen und gilt als Ausweis für das z'Vieri. Sie kann gegen Voreinsendung des Betrages von Frau Roth-Feller zum voraus bezogen werden oder am Tage des Besuches bei der Ankunft am Bahnhof in Empfang genommen werden. Um für das Reservieren der Plätze am Mittagsbankett und zum z'Vieri einen Anhaltspunkt zu haben,

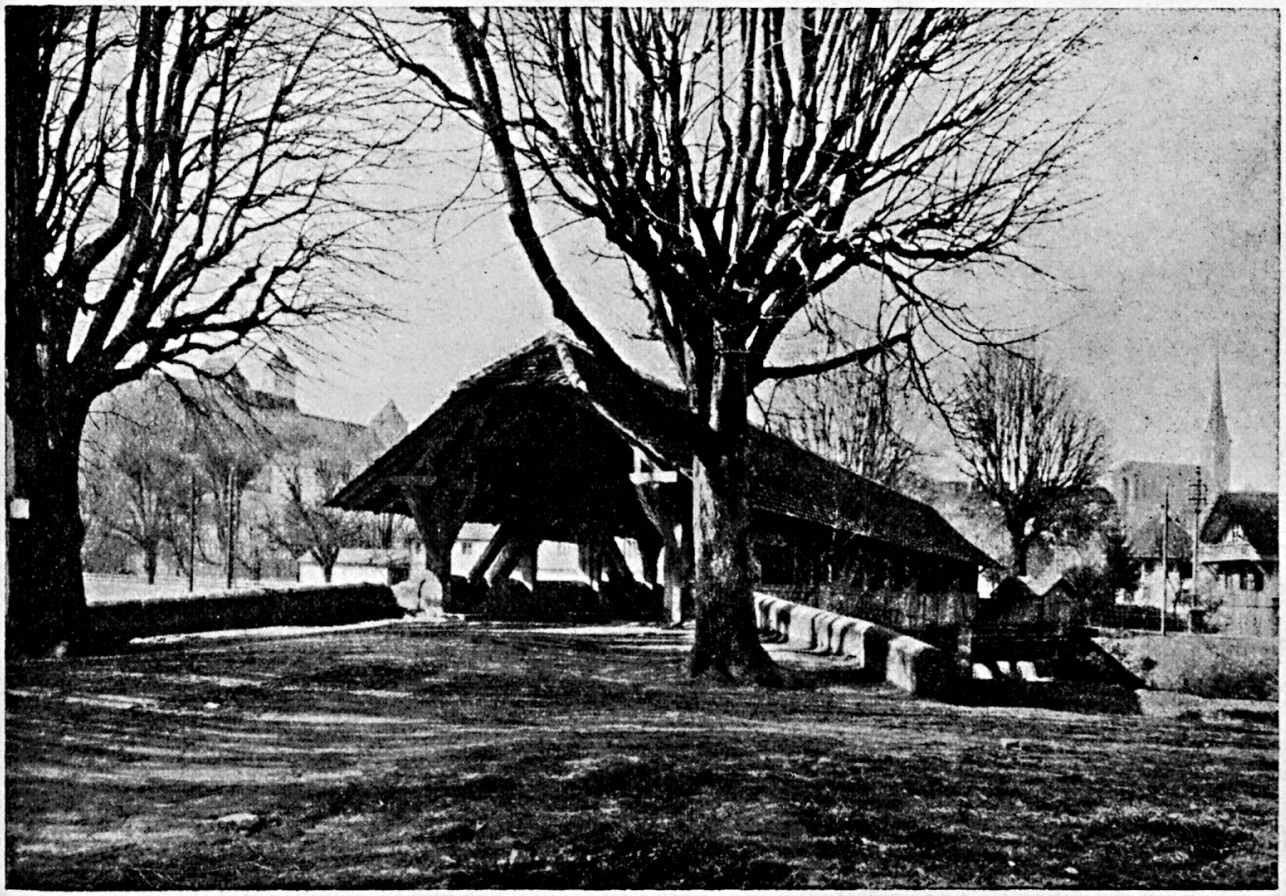

Die Wynigenbrücke bei Burgdorf (beim Festplatz).

wird um gefl. Anmeldung der ungefähren Zahl der Teilnehmerinnen bis zum 10. September gebeten.

Zum Schluss sei noch auf eine Vergünstigung aufmerksam gemacht, welche die *Emmentalbahn* und die *Burgdorf-Thun-Bahn* den Besuchern der Ausstellung gewähren. Das *einfache* Eisenbahnbillet kann in der Ausstellung zum Abstempeln vorgewiesen werden und gilt dann auch für die Rückfahrt. Leider sind einige Zugsverbindungen nach Burgdorf etwas ungünstig; die Sektionen des Oberlandes haben auf den Zug 7.24 ab Thun keinen Anschluss, da sie erst 7.40 in Thun anlangen; fahren sie über Bern, so können sie nicht von der Ermässigung Gebrauch machen, da die Bundesbahnen diese Vergünstigung nicht gewähren. Auf Erkundigung hin wurde mitgeteilt, dass bei einer Beteiligung von 80 Personen ein Extrazug eingeschaltet werden könnte, mit Abgang in Thun etwa um 8 Uhr. Die Sektionen des Oberlandes werden ersucht, sich gemeinsam zu verständigen, ob dieser Extrazug in Betracht kommen könnte; die Teilnehmerinnen vom Seeland erwägen vielleicht die Fahrt mit Gesellschaftsauto, und für Mitglieder ent-

fernt gelegener Sektionen würde für Nachtquartier für 18./19. September gesorgt, wenn die Anmeldungen bis 10. September eintreffen.

Die Präsidentinnen der Sektionen des Kantons Bern erhalten in diesen Tagen eine Einladung mit näheren Einzelheiten zur Teilnahme am Berner Frauentag, und mit diesen Zeilen möchte die Sektion Burgdorf die Frauen zu Stadt und Land auf die Veranstaltung aufmerksam machen und sie freundlichst einladen, sich den 19. September freizuhalten für den

Bernischen Frauentag und den Besuch der Kaba in Burgdorf.

---

† Frau Albertine Dietschy-Dubler.

Am 10. Juni wurde die sterbliche Hülle einer Frau den Flammen übergeben, der wir hier einige ehrende Worte widmen möchten.

Frau Albertine Dietschy-Dubler, langjährige Präsidentin der Sektion Rheinfelden, wurde geboren am 28. August 1850 in Wohlen. Ihre Kindheit verbrachte sie mit mehreren Geschwistern im trauten Familienkreise. Hier wurde schon der Grund gelegt für das, was die Verstorbene ihr ganzes Leben lang auszeichnete, nämlich ihre nie ermüdende Arbeitslust und ihre vornehme Schlichtheit. Nach glücklicher Jugendzeit verhelichte sie sich im Jahr 1875 mit Herrn J. V. Dietschy, Besitzer des Hotels zur Krone in Rheinfelden. Der Ehe entsprossen 3 Kinder, denen die Verstorbene eine allzeit treubesorgte Mutter war. Was Frau Dietschy im Verein mit ihrem Gatten im Hotelfache geleistet hat, kann nur der ermessen, welcher ihre Schöpfung, das schöne Salinenhotel im Park, kennt. Daneben fand die Verstorbene aber immer noch Zeit, sich in gemeinnütziger Weise zu betätigen. Im Jahr 1901 wurde sie vom Vorstande des Frauenvereins, dem sie schon einige Jahre angehörte, zur Präsidentin erwählt. Während 20 Jahren hatte Frau Dietschy dies Ehrenamt inne und versah es

mit grosser Hingabe. Allem öffentlichen Hervortreten abhold, wirkte sie mehr im Stillen; doch ihrer Energie und Schaffensfreude wurde manch schöner Erfolg zuteil. Arme und Kranke fanden bei ihr offenes Herz und offene Hand. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der jungen Mädchen lag ihr sehr am Herzen, und als in der hiesigen Gemeinde eine Haushaltungsschule gegründet wurde, ging ein schon längst gehegter Wunsch der Verstorbenen in Erfüllung. Der übliche Flickkurs entsprang ihrer Initiative, auch war sie Mitbegründerin unserer Suppenanstalt. Fürsorgendes Denken für alles, was ihr nahe trat, war Frau Dietschy Herzenssache, und so stellte sie ihre Menschenkenntnis und Erfahrung in den Dienst unserer Sektion, bis sie aus Gesundheitsrücksichten vor drei Jahren aus dem Vorstande austrat. Einige Monate nach dem vor zwei Jahren erfolgten Tode ihres Gatten zeigte sich bei ihr ein heimtückisches Leiden, welches sie aber mit Standhaftigkeit und Geduld ertrug. Noch auf dem Krankenlager für andere besorgt, entschlief sie sanft am Abend vor Pfingsten. Alle, die das Glück hatten, die liebe Verstorbene näher zu kennen, werden sie in gutem Andenken behalten; ihr treues Wirken wird in der Sektion Rheinfelden unvergessen bleiben.

M. Sch.-H.

Wer den Willen hat.

Wer den Willen hat, wird die Wege schreiten,
Die zum Sonnenglanz letzter Klarheit leiten.

Wer das Können hat, wird die andern führen,
Dass auch sie die Kraft kühner Höhen spüren.

Johanna Siebel.

Aus den Sektionen.

25 Jahre Vereinsarbeit.

Die Sektion **Chur** hat diesmal die Ehre, sich Ihnen im Silberkranze vorzustellen, hat sie doch mit Ende 1923 ihr 25. Vereinsjahr abgeschlossen. Sie zählt unter ihren Mitgliedern noch etliche Veteraninnen, die ihr in der ersten Stunde beitraten und seither treu geblieben sind. Von den eigentlichen Gründerinnen steht dagegen nur eine heute noch auf ihrem Posten. Eine musste nach langjähriger Tätigkeit dringender Familienpflichten wegen aus dem Vorstand austreten, und für die andere ist, wie für so manche liebe Mitarbeiterin, früher oder später der grosse Feierabend angebrochen.

So durfte die erste Präsidentin, Fräulein *Anna Caviezel,* nur vier Jahre am Steuer stehen. Sie hat aber trotz dieser relativ kurzen Wirksamkeit grosses für den Verein getan. Es war sicher von unschätzbarem Wert, dass gerade am Anfang eine so starke Persönlichkeit die Leitung übernahm und dem Vereinsschiff fest und bestimmt seine Richtung wies. Nicht oder wenigstens nicht in erster Linie durch Unterstützungen sollte der neue Verein den Schwachen und Bedrängten helfen, sondern durch die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsgelegenheiten, durch Bewahrung vor ungesunden Einflüssen und Aufklärung über wichtige Frauen- und allgemeine Lebensfragen.

In ganz anderer Weise als Fräulein Caviezel, aber ebenso unermüdlich wirkte Frau *Hermann Walther* bis in die ersten Kriegsjahre hinein im Verein, in weissen

Haaren noch eine der lebhaftesten und tätigsten unter uns. Sie war nie zu bewegen, das Präsidium zu übernehmen, besass wohl auch nicht Fräulein Caviezels Organisations- und Herrschertalent, aber wo es galt, zum besten anderer zu sinnen und zu planen, zu springen und Opfer zu bringen, da durfte man unbedingt auf sie zählen.

Ihr ähnlich an Optimismus und Opferfreudigkeit hat Fräulein *Lina Wassali* dem Vorstand volle 25 Jahre angehört, zuerst als Aktuarin, dann als Präsidentin, und nun seit Jahren hauptsächlich als Krippenmutter. Ihrer Ehrung galt denn auch vor allem die bescheidene Feier, mit der der Vorstand den eigentlichen Geburtstag der Sektion beging, sowie der Festkaffee im Volkshaus, zu dem sich eine schöne Anzahl Vereinsmitglieder einstellten.

Noch vieler dürften wir mit Dankbarkeit gedenken, die im Vorstand oder ausserhalb desselben je und je mitgeholfen haben und noch mithelfen, weiter zu wirken im Sinn und Geist unserer Veteraninnen. So möchten wir es als ein besonderes Glück rühmen, dass wir auch an unsern Angestellten in Stellenvermittlungsbureau, Mädchenheim und Krippe immer wieder Mitarbeiterinnen fanden, die ihre Aufgabe mit Herz und Verstand erfassten und durchführten. Vor allem sei hier unserer treubewährten Sekretärin Fräulein Schlegel gedacht, die schon vor zwei Jahren ihr 20jähriges Amtsjubiläum feiern konnte.

Unsere ältesten Vereinswerke, *Mädchenheim* und *Stellenvermittlungsbureau,* haben sich dank dieser verständnisvollen Mitarbeit aus bescheidenen Anfängen heraus schön entwickelt. Auch die schon früh eingeführten Kurse (zuerst Flicken und Bügeln) konnten mehr und mehr ausgebaut werden und werden im ganzen gut besucht. Und die vor zwei Jahren gegründete *hauswirtchaftliche Fortbildungsschule* ist zwar nicht allein unser Werk, wir sind aber Hauptaktionäre dabei in dem Sinne, dass wir jeweilen, die staatlichen Subventionen abgerechnet, den grössten Beitrag an die Deckung des Defizits leisten!

Einen ziemlich schweren Existenzkampf kämpft zeitweilig unsere *Krippe,* da die Frequenz grossen Schwankungen ausgesetzt ist, und ebenso die Gebefreudigkeit unserer Gönner, auf deren Unterstützung wir angewiesen sind. Doch ist uns hier wie anderwärts immer wieder Hilfe geworden, wenn wir sie am nötigsten hatten, und auf diese Erfahrung gestützt, wollen wir den Mut nicht sinken lassen, wenn auch in Zukunft etwa Soll und Haben bedenklich auseinanderklaffen sollten. — Als eine Art Fortsetzung des Krippenwerkes ist neuerdings ein *Jugendhort* für unsere schulpflichtige Jugend geschaffen worden. Den Anstoss zu dieser Gründuug haben zwar die „Jungen Bündnerinnen“ gegeben und wir waren mehr nur Mitläufer. Aber wir hoffen, das gute und notwendige Werk, das wir gerade im Interesse unserer der Krippe entwachsenen Pfleglinge schon lange herbeiwünschten, auch in Zukunft moralisch und finanziell unterstützen zu können, wie wir es bei seinem Entstehen getan.

Die Abgabe von *Pflanzparzellen* gegen ganz bescheidenen Pachtzins ist auch ein sehr erfreulicher Zweig unserer Tätigkeit. Eigentlich nur als eine Art Kriegsnotunterstützung gedacht, ist sie zur festen Institution geworden, die weder wir noch unsere „Pächter“ mehr missen möchten, und deren praktischen und erzieherischen Wert wir durch gelegentliche Abhaltung von Gemüsebaukursen noch zu heben suchen.

Das wären noch unsere bestehenden und hoffentlich auch für die Zukunft gesicherten Werke. Aber unsere Jubiläumschronik wäre unwahr und unvollständig, wenn wir nur von Erfolgen berichteten. Das eine oder andere Mal ist

uns auch etwas missglückt, und wir waren genötigt, ein hoffnungsvoll begonnenes Werk wieder aufzugeben, sei es, dass wir unsere Kräfte überschätzt hatten, sei es, dass veränderte Verhältnisse unsere Arbeit verunmöglichten oder überflüssig machten. Das letztere traf wohl bei unserer *„Dienstbotenschule“* zu, die nach dem Aufblühen unserer bündnerischen Haushaltungsschule (jetzt Frauenschule) keine eigentliche Existenzberechtigung mehr hatte und schliesslich nur noch von ganz schwachen, fast bildungsunfähigen Elementen besucht wurde. — Die Anstellung einer *Gemeindepflegerin* belastete auf die Dauer unsere Kasse zu stark, doch hatten wir die Freude, das von uns ungern aufgegebene Werk von anderer, finanzkräftigerer Seite wieder aufgenommen und dauernd weitergeführt zu sehen. — Von Anfang an etwas halbes und darum unerfreuliches war die Führung des alkoholfreien *Volkshauses* auf Rechnung einer andern Gesellschaft, und die in aller Minne erfolgte Lösung des Verhältnisses lag sicher in beidseitigem Interesse. Und unser *Brockenhaus* ging trotz guten Zuspruchs ein, weil die Vorräte unserer „Lieferanten“ sich nach und nach erschöpften, was bei den zahlreichen Sammlungen fürs In- und Ausland kaum zu verwundern war.

Die städtische *Tuberkulose-Kommission,* in der wir nebst verschiedenen andern Vereinen vertreten sind, existiert zwar noch, sieht sich aber in ihrer Tätigkeit ziemlich gehemmt durch die mangelnde Einsicht des Publikums und die sehr laue Unterstützung von Seite unserer Aerzteschaft.

Nun wären zum Schluss auch noch allerlei „Gelegenheitsarbeiten“ zu erwähnen: Durchführung von Sammlungen für verschiedene Zwecke, Obstdörrerei, Vermittlung von Heimarbeit (besonders während der Kriegszeit), eine Aufgabe, für die sonst in Chur ein besonderer Verein existiert, Abhaltung von Vorträgen u. dgl. mehr. In letzterem Punkte sind wir zwar in den letzten Jahren sehr zurückhaltend geworden und haben aus eigener Initiative sehr wenig getan, weil unserem Churer Publikum von anderer Seite genug, ja fast zu viel derartiges geboten wird, und auch ein wenig aus dem Gefühl heraus, dass der Boden überhaupt nun bald genugsam vorbereitet sein sollte und das Reden nur noch als direkte Vorbereitung zum Handeln einen Zweck habe.

Meine heutige Weitschweifigkeit steht mit diesem Grundsatz allerdings etwas in Widerspruch, nicht wahr? Entschuldigen Sie sie gütigst mit unserem Jubiläum, das zu allerlei Rück- und Ausblicken angeregt hat, und empfangen Sie die Versicherung, dass wir uns in Zukunft wieder bescheiden innert unsern Grenzen halten wollen. Was diese Zukunft unserem Verein wohl bringen mag? Wohl das gleiche bunte Gemisch von Freude und Sorge, von Erfolg und Misserfolg, hoffentlich aber im ganzen doch eine gedeihliche Weiterentwicklung und vor allem ein treues Festhalten an seinen bisherigen Wahlsprüchen:

„Gib den Dürftigen ein Almosen und du hilfst ihm halb.
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann und du hilfst ihm ganz“,
und
„Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden.“ *Eva Nadig.*

Solothurn. *Jahresbericht 1923.* Im Berichtsjahr wurden 14 Sitzungen abgehalten. Die Jahresversammlung fand im Mai statt. Es hatte sich eine schöne Anzahl Frauen eingefunden, die nach Abschluss des geschäftlichen Teiles mit grossem Interesse den Vortrag von Frau Dr. Leuch, „Die Frau im Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch“, anhörten.

Angeregt durch diesen Vortrag und von dem Gedanken ausgehend, dass eine längere Schulzeit auch eine längere sittliche Beeinflussung unserer Mädchen

ermöglicht, beschloss die Versammlung, dem Erziehungsdepartement eine Petition einzureichen, für die baldige Schaffung der obligatorischen Fortbildungsschule.

Zu unserer Freude können wir mitteilen, dass der Kanton Solothurn in absehbarer Zeit seine obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule erhalten wird.

Grössere Beiträge leistete der Verein an die Gemeindestube, an die Neuausstattung der durch ein Brandunglück zerstörten Anstalt Kriegstetten für schwachsinnige Kinder, an die Fürsorgestelle für Alkoholkranke, an die Schweizer im Ausland. Dazu kommen noch kleinere Beiträge an gemeinnützige Veranstaltungen, unterstützungsbedürftige Familien und Einzelpersonen und an die Unterbringung von Kindern in der Krippe.

Da im Berichtsjahr die Not in Deutschland in erschreckender Weise anwuchs und von vielen Seiten Bittgesuche einliefen, sah sich der Verein veranlasst, entgegen seiner bisherigen Übung, auch an der Hülfe für das Ausland teilzunehmen.

Im Frühjahr konnten die Adressen von 43 bedürftigen, deutschen Familien des Mittelstandes an hiesige Personen verteilt werden, die dann die Empfohlenen mit einmaligen oder monatlichen Spenden bedachten.

Auch wirkte der Gemeinnützige Frauenverein bei der Hülfe für Neustadt a. d. Hard und Heilbronn mit. An die Sammlung für die Ruhrgegend wurde ein Beitrag gegeben.

Als Heimarbeit wurde Wolle zum Stricken ausgegeben. Die fertigen Socken und Strümpfe wurden der Juventute und der Stiftung für das Alter geschenkt.

Auch dieses Jahr wurden wieder einige Schnittmuster-Abende veranstaltet.

Gemeinsam mit der Juventute wurde eine Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege gegründet. Eine tüchtige diplomierte Pflegerin und ein hiesiger Arzt hatten uns in verdankenswerter Weise ihre Mitwirkung für unser Werk zugesagt. Den jungen Müttern wird hiedurch Gelegenheit geboten, sich kostenlos Rat zu holen über Ernährung und Pflege ihrer Säuglinge. Auch werden die Kinder bei jedem Besuch gewogen. Eine ärztliche Behandlung kranker Kinder wird mit der Fürsorge nicht bezweckt. Hingegen macht die Fürsorgerin die Mütter darauf aufmerksam, wenn die Kinder sich in ärztliche Pflege begeben müssen.

Um die Mütterberatungsstelle bekannt zu machen, wurde von der erfahrenen Säuglingspflegerin Schwester Klara Rätz aus Bern zwei Vorträge abgehalten über „Zweck und Aufgabe der Säuglingsfürsorge“.

Die Mütterberatungsstelle hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon einen erfreulichen Zuspruch erhalten. Für alle Beteiligte ist es stets eine Freude zu sehen, wenn ein Kind, das infolge unrationeller Ernährung und Verdauungsstörungen nicht recht gedeihen wollte, beim Besuch der Beratungsstelle von Woche zu Woche zunimmt und kräftiger wird.

Die Werbung bei den hiesigen Geschäften für die Teilnahme an der Schweizerwoche wurde von einem Vorstandsmitglied mit der Hülfe einiger junger Töchter besorgt.

An der Dienstboten-Prämiierung konnten 15 Diplome, 2 Anhänger, 3 Broschen und 3 Bestecke verteilt werden. Die Feier verlief auch dieses Jahr in gemütlicher Weise, indem uns die bisherigen treuen musikalischen Kräfte den Nachmittag bei einem guten Kaffee verschönern halfen.

Im Jahr 1923 hat sich die Zahl der in der Krippe verpflegten Kinder gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Es waren 6305 Pflegetage. Leider hielt mit Anwachsen der Kinderzahl der Zufluss der Geldmittel nicht Schritt.

Im alkoholfreien Gasthaus zum Hirschen wurde die Küche neu eingerichtet. Der alte Kohlenherd wurde durch einen modernen Gasherd ersetzt, ferner ein kleiner Koksofen für Warmwasser und zwei grosse Gaskippkessel angeschafft.

Für die Gemeindestube war das Berichtsjahr ein erfreuliches. Sie war immer gut besucht, auch die Bibliothek fand regen Zuspruch und musste noch vergrössert werden. Den Winter über wurden Lese-, Lichtbilder- und Vortragsabende abgehalten. Freiwillige Beiträge, die an diesen Abenden gespendet wurden, ermöglichten es der Gemeindestubenkommission, für ihre Ausgaben aufzukommen und noch überdies eine Weihnachtsbescherung für alte Leute zu veranstalten, an die auch die Stiftung für das Alter einen Beitrag leistete.

Jetzt ist sie da, die Zeit der frischen, grünen Gemüse, die so beliebt sind. Eine besonders schmackhafte Zubereitungsart ist, sie mit Fleischbrühe abzukochen. Diese stellt man am einfachsten aus Maggi's Bouillonwürfeln her, und in gleich guter Qualität, wie sie die Hausfrau direkt aus Siedefleisch gewinnt.

Willst dem Blinden Glück du bringen,
Leg' ihm Arbeit in den Schoss!
Täglich Brot sich selbst erringen,
Gilt ihm als sein schönstes Los!

Die Blinden

bitten dringend um Abnahme ihrer Handarbeiten:

Bürsten- und Korbwaren

Türvorlagen und Sesselgeflechte

Bestellungen sind zu richten:

Aus der **Ostschweiz** (den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Graubünden) an die Ostschweizerischen **Blindenanstalten, St. Gallen.**

Aus der **Nordschweiz** (den Kantonen Zürich und Basel) an das **Blindenheim für Männer in Zürich 4;** an das **Blindenheim Basel.**

Aus der **Zentralschweiz** (den Kantonen Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden und Freiamt) an das Luzernische **Blindenheim in Horw.**

Aus der **Mittelschweiz** (den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Oberwallis) an die **Blindenanstalt in Spiez** und an das **Blindenheim Bern.**

Wer klug ist, wartet nicht, sondern bezieht vor Ausverkauf

LOSE à Fr. 1.- der

Geldlotterie für den Flugplatz Interlaken, weil nun die **2te Ziehung am 23. Oktober** stattfindet, wo die **grossen Bartreffer von Fr. 10,000 usw.** herausgelost werden. **Einzige** Gelegenheit für **günstige Gewinnchancen.** Versand gegen Nachnahme durch die

Loszentrale Bern Passage v. Werdt 29

Reeses Backwunder

macht Kuchen

grösser
lockerer
verdaulicher

Prakt. Gratis-Rezepte

Wir bitten unsere werten Abonnenten, bei **Adressänderungen** jeweilen die vollständige **alte und neue** Adresse, sowie den **Titel** der **Zeitschrift** anzugeben. Sie helfen dadurch zur sichern Erledigung. *Die Expedition.*

Interne Frauenschule Klosters
mit Kindergärtnerinnenseminar
Behördlich anerkannt
Semesterbeginn: 20. September

Privatkochschule von Frl. A. Widmer
Witikonerstr. 53 Zürich 7 Telephon H. 29.02

Haushaltungsschule Lenzburg
des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins
Beginn des nächsten
Koch- und Haushaltungskurses
Anfang November Dauer 6 Monate
Auskunft und Prospekte durch die Vorsteherin Frl. C Bærlocher.

Birkenblut erzeugt prächtiges, üppiges Haar. Es hilft, wo alles andere versagt. Mehrere tausend lobendste Anerkennungen und Nachbestellungen. Grosse Flasche Fr. 3.75. — — Birkenblut-Shampon, der beste, 30 Cts. Birkenblut-Crème gegen trockenen Haarboden, per Dose Fr. 3 u. 5. Arnikatoilettenseife Fr. 1.20. Erhältlich in vielen Apotheken, Drogerien, Coiffeurgeschäften oder d.
Alpenkräuterzentrale am St. Gotthard, Faido.

DRUCKSACHEN
für den Geschäfts- und Privatverkehr liefert
in kürzester Frist und sauberer Ausführung
Buchdr. Büchler & Co., Bern

Kauft Schweizer Fabrikat!

Bequeme monatliche Zahlung
Verlangen Sie illustr. Katalog
Schweiz. Nähmaschinen-Fabrik
Luzern

Fidel Graf
Rideaux
Altstätten (St. G.)
liefert überallhin
Vorhänge
in St. Galler Stickerei oder mit Klöppel konfektioniert
Spezialität:
Garnituren nach Mass
Vorhangstoffe u. Klöppelspitzen
zum Selbstverarbeiten
Muster bereitwilligst

Abonnemente auf das ‚Zentralblatt' nimmt entgegen die Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.

Adrian Schild Tuchfabrik Bern
liefert solide Stoffe für
Herren-, Damen- und Kinderkleider
direkt an Private zu Fabrikpreisen
Reduzierte Preise bei Einsendung von Wollsachen
Verlangen Sie Muster und Preisliste 557

„Melfor"-Speise-Essig

ärztlich vielfach empfohlen
Machen Sie einen Versuch.
Lüscher & Cie.
Speise-Essig-Fabrik, **Aarau**

Ueberall erhältlich. Goldene und silberne Medaillen.

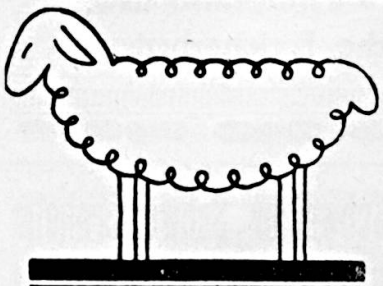

MAN SAGT
ich
sei das
schönste
Lämmlein
in meiner
Herde.
Mein
Kleidchen
sei duftig &
locker wie
frischer
Schnee
Das macht:
Ich wasche
meine Wolle
mit
PERSIL
HENKEL & Cie A-G.
BASEL.

Töchterinstitut „Les Cyclamens"
Cressier (Neuchâtel)

Vorzüglichen französischen Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte. Englisch. Italienisch. Musik. Haushaltung. Gartenbau. — Reizende Lage, schöner, grosser Garten. — Liebevolle Pflege. — Gesunde, reichliche Kost. 483
Referenzen. — Prospekt. Dir.: Mlle O. Blanc.

Gebrüder Ackermann
Tuchfabrikation **Entlebuch**
Schöne, ganz- und halbwollene, solide
Damen- u. Herrenstoffe
Bei Einsendung von Wollsachen ermässigte Preise
Vorteilhafte Bedingungen für Anstalten Verlangen Sie unsere Muster!

Vorteilhafte Bezugsquelle
für
Langenthaler-Porzellan
O. Geißmann-Zimmerli
Tel. 258 **Langenthal** Tel. 258

Unentbehrlich für jeden, der sich viel im Freien bewegt:
Brauns' **„ANTIPLUVIUS"**
macht alle Gewebe, auch unzertrennte Kleidungsstücke
wasserdicht
In Cartons à Fr. **1.50**
In allen Drogerien und Farbwaren-Handlungen

Tit. Schweiz. Landesbibliothek, Bern

Eigenes Zeichnungsatelier / Depot der „Dekorativen Hauskunst f. Alle"

P. GUBLER & Cie.

BERN

Kunstgewerbliche Arbeiten

RYFFLIGÄSSCHEN 4

Feine Handarbeiten / Smyrna-Teppiche
Porzellan / Metall / Holzbrand usw.
Kleine und praktische Ferienarbeiten

Adelboden

Berner Oberland

Hotel-Pension Edelweiß u. Schweizerhof

Komfortables Haus in ruhiger Lage, grosser Garten, empfiehlt sich sowohl Erholungsbedürftigen wie Touristen. Eröffnung 1. Juni. Pension von 9 Fr. an. Prospekte durch Frau MARG. PETZOLD, Bes.

3000 — 4000 — 5000 Fr.

jährlich sind Lohn der Fräulein der Verwaltungen, Handel usw. Einige Monatsgehalte decken alle Studienkosten im

Mädchen-Pensionat S. Saugy, Rougemont (Vaud)

Französisch in 3—5 Monaten, rasch Steno in 3 Monaten, Italienisch, Englisch, Dactylo, Handel. Mod. Tänze in 3 Mon. **Preis nur Fr. 100—160 monatlich, Piano** in 4—6 Mon. Dir. **S. Saugy.**

Das

Schweizer Schwesternheim in Davos-Platz

kann noch einige

Pensionärinnen

aufnehmen. Der tägliche Pensionspreis für Mitglieder des Schweizer. Krankenpflegebundes ist Fr. 6—8, für Nichtmitglieder Fr. 7—9, je nach Zimmer, inkl. 4 Mahlzeiten. Liegebalkons vorhanden.

Sohlen und Absätze

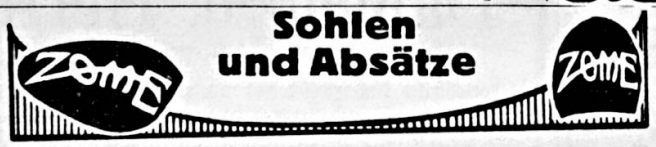

Gesetzlich geschützt

die neue, zeitgemässe, **wasserdichte, gesundheitlich alles andere** weit übertreffende **Schuhbesohlung**, durchschnittlich **doppelt so dauerhaft** als Lederbesohlung, **billiger** als letztere. ZOME: **Englands beste** Schuhsohlen und -Absätze aus Fiber, **warm im Winter, kühl im Sommer**, luftdurchlässig, **geräuschlos im Gehen**, weich, sind **epochemachend.**

Damen-Sohlen und -Absätze, fachmännisch besohlt . . . . . **Fr. 7.80**
Herren-Sohlen und -Absätze, fachm. bes., bis Nr. 44 **Fr. 9.80, über** Nr. 44 **Fr. 10.50**
Kinder-Sohlen und -Absätze, je nach Grösse . . . . . von **Fr. 5 an.**

Für ZOME-Besohlung wenden Sie sich gefl. an:

Zürich: **W. Næf & Co.**, Gummiwaren, Bahnhofstr. 54.
Hch. Maag, Gummiwaren, Löwenstrasse 69.
G. H. Wunderli's Wwe., Gummiwaren, Limmatquai 4.
Jos. Koch, Schuhm., Witikonerstr. 49, Zch. 7
Zome-Ablage Röthlisberger, Fehrenstr. 4, Zch. 7.
Zome-Sohlerei Kinkelstr. 40 (Riedtli). Tel. Hott. 26.31.
Zome-Ablage Stockerstrasse 49.
Zome-Ablage Staub, Buchb., Tannenstr. 17, Ecke Universitätsstr.
Hans Oswald, Schuhm., Florastrasse 28.
A. Hecht, Schuhmacher, Schreinerg. 64, Zch. 3.
R. Schaffner. Schuhmacherei, Lindenhofgasse 1.
Schuhhandlung Gœtsch, jetzt Csuka, Niederdorfstrasse 28 und Langstrasse 113.
Bern: **W Burn**, Schuhsohlerei, Pappelweg 8. Tel. Spitalacker 23.70.
Bern: **Gebr. Georges**, Schuhgeschäft, Marktg. 42.
Iseli-Kuch, Schuhm., Kapellenstr. 7. Tel. Bollwerk 58.65.
Langenthal: **Leuenberger**, Schuhm., bei der Post.
Thun: **Gimmi**, Schuhmacher.
A. Oppliger, Schuhmacher, Bärenplatz.
Basel: **A. Schiumarini**, Schuhm., Elsässerstrasse 12. Tel. 86.54.
St.Gallen: **Fr. Lauermann**, Schuhmacher, hintere Schützengasse 8.
Baden: **Urner's** Schuhsohlerei, Ennetbaden.
Aarburg: **W. Zimmerli**, Schuhm., Steinbillen.
Schwyz: **L. Stutz**, Schuhhandlung.
Rapperswil a. See: **E. Edelmann**, Zomesohlerei.
Locarno: **Olga-Schuhfabrik.**
Bürglen (Thurg.): **Ernst Früh**, Schuhm.
Schöftland: **Eug. Frey**, Schuhhandlung.

Zome-General-Vertrieb für die Schweiz, Zürich, Postfach 13, Neumünster.

Alle übrigen Schuhreparaturen fachmännisch, billigst. Schuhe per Post zugesandt, innert 3 Tagen gegen Nachnahme retour. — Schuhe werden in Zürich, Bern usw. auch geholt und gebracht. Postkarte oder Telephon genügt — Verlangen Sie, bitte, bei **Ihrem eigenen** Schuhmacher nur noch **Zomebesohlung.** — Kaufen Sie, bitte, nur noch **naturgemässe** Schuhe der **Olga-Schuhfabrik. Locarno.**

Redaktion: Julie Merz, Bern. — Verlag: Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein.
Druck und Expedition: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.